

Statuten Friedhofzweckverband Messen¹⁾

(Definitive Fassung)

Die Gemeindeversammlungen beschliessen

gestützt auf §§ 166 ff des solothurnischen Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 und §§ 145 f des solothurnischen Sozialgesetzes vom 31.01.2007:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen „Friedhofzweckverband Messen“ (nachstehend Verband genannt) besteht auf unbestimmte Zeit ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband nach solothurnischem Recht.

²Der Sitz des Verbandes befindet sich in Messen.

§ 2 Zweck

¹Der Verband bezweckt die zeitgemässe Gestaltung und den Unterhalt des Friedhofes in Messen sowie die vorschriftsgemässe Bestattung der Verstorbenen aus den Verbandsgemeinden.

§ 3 Mitgliedschaft

¹Mitglieder des Verbandes sind die folgenden solothurnischen und bernischen Gemeinden (Stand 1. Januar 2015):

Fraubrunnen mit den Ortsteilen Etzelkofen und Mülchi
Messen mit den Ortsteilen Brunnenthal und Messen
Rapperswil mit dem Ortsteil Ruppoldsried.

²Der Verband kann jederzeit weitere Gemeinden aufnehmen. Die Aufnahme erfolgt durch die Zweckverbandsversammlung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Neumitglieder haben eine angemessene Einkaufssumme zu bezahlen, welche von der Zweckverbandsversammlung festgelegt wird.

³Bei der Aufnahme einer neuen Gemeinde kann die Mitgliedschaft auf einzelne Ortsteile der Gemeinde beschränkt werden.

⁴Im Falle eines Zusammenschlusses einer Verbandsgemeinde mit einer oder mehreren anderen Gemeinden geht die Verbandsmitgliedschaft automatisch auf die neue fusionierte Gemeinde über. Diese übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Verbandsgemeinde. Die Mitgliedschaft bleibt auf den oder die Ortsteil(e) der bisherigen Verbandsgemeinde beschränkt, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

¹Die männliche Schreibweise gilt gleichermassen für das weibliche Geschlecht.

§ 4 Bekanntmachungen und öffentliche Auflage

¹Bekanntmachungen des Verbandes sind in den Anzeigern von Aarberg, Bucheggberg und Fraubrunnen zu veröffentlichen.

²Auflagepflichtige Geschäfte sind in der Gemeindeverwaltung Messen aufzulegen.

§ 5 Rechte der Verbandsgemeinden

¹Die Verbandsgemeinden beschliessen die Statuten.

²Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertretung in der Friedhofkommission gemäss § 9 hiernach. Die Gewählten sind innert 14 Tagen nach der Wahl dem Präsidium der Friedhofkommission schriftlich zu melden.

³Die Verbandsgemeinden beschliessen über Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 50'000.-- übersteigen.

⁴Die Verbandsgemeinden haben das Recht, bei der Friedhofkommission schriftliche Anträge zu Händen des zuständigen Organs einzureichen.

⁵Die Verbandsgemeinden sind über Anträge an die Zweckverbandsversammlung spätestens 30 Tage vor der Zweckverbandsversammlung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

⁶Die Verbandsgemeinden sind über die Tätigkeit des Verbandes zu informieren.

II. Organisation des Zweckverbandes

§ 6 Organe

¹Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Die Zweckverbandsversammlung
- b) Die Friedhofkommission
- c) Die Rechnungsprüfungskommission.

a) Zweckverbandsversammlung

§ 7 Zusammensetzung und Einberufung

¹Die Zweckverbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden. Wo die Verbandsmitgliedschaft auf einzelne Ortsteile beschränkt ist, sind nur die Stimmberechtigten dieser Ortsteile zur Zweckverbandsversammlung zugelassen. Die Versammlung wird vom Präsidenten der Friedhofkommission präsiert.

²Die Zweckverbandsversammlung tritt auf Beschluss der Friedhofkommission oder auf schriftliches Begehren einer Verbandsgemeinde mindestens einmal pro Jahr zusammen. Die Genehmigung der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über den Voranschlag des auf die Versammlung folgenden Jahres können an der gleichen Versammlung traktandiert werden.

³Die Einberufung erfolgt gemäss § 4 mindestens 30 Tage im Voraus. Die Verbandsgemeinden werden direkt informiert.

§ 8 Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung

¹In die Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung fallen alle Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten nicht den Verbandsgemeinden oder der Friedhofkommission übertragen sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission bzw. der externen Kontrollstelle
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Beiträge der Verbandsgemeinden
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen zu Händen der Verbandsgemeinden
- f) Beschlussfassung über die Friedhofordnung
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Höhe der Einkaufssumme
- h) Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundeigentum
- i) Beschlussfassung über die Erstellung von Bauten
- j) Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten
- k) Beschlussfassung über die Austrittsentschädigung gemäss § 20
- l) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 50'000.— übersteigen zu Händen der Verbandsgemeinden

²Für Abstimmungen und Wahlen gelten die einschlägigen Bestimmungen des solothurnischen Gemeindegesetzes.

b) Friedhofkommission

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹Die Friedhofkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier (vorbehältlich § 13 Abs. 2)
- d) Aktuar
- e) Zwei weitere Mitglieder

²Den Verbandsgemeinden stehen folgende Sitze in der Friedhofkommission zu:

Fraubrunnen: 2 Sitze
Messen: 3 Sitze
Rapperswil: 1 Sitz

³Der Pfarrer der reformierten Kirche Messen und der Friedhofgärtner nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁴Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach den Legislaturperioden des Kantons Solothurn. Die Amtsperiode des Präsidenten endet mit der Wahl des neuen Präsidenten durch die Zweckverbandsversammlung.

⁵Rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien mit dem Aktuar.

§ 10 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹Die Friedhofkommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Begehren von mindestens drei Kommissionsmitgliedern.

²Die Friedhofkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Aufgaben

¹Der Friedhofkommission obliegen folgende Geschäfte:

- a) Konstituierung der Kommission
- b) Wahl des Friedhofgärtners und des Totengräbers
- c) Anstellung von Hilfspersonal
- d) Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen im Rahmen des Voranschlags
- e) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die den Betrieb und den Unterhalt des Friedhofs zum Gegenstand haben
- f) Beschlussfassung über den Gebührentarif
- g) Information der Verbandsgemeinden über die Tätigkeit des Verbandes
- h) Antragstellung an die Zweckverbandsversammlung in allen Angelegenheiten, für welche diese zuständig ist
- i) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben und über Nachtragskredite bis Fr. 5'000.-- pro Geschäft und Jahr
- j) Vollzug der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung
- k) Vollzug der Friedhofordnung
- l) Festsetzung der Gebühr gemäss § 14 Abs. 2
- m) Bewilligung von Gesuchen für die Bestattung von Verstorbenen aus Nichtverbands-gemeinden
- n) Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen.

c) Rechnungsprüfungskommission

§ 12 Zusammensetzung und Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die nicht der Friedhofkommission angehören dürfen. Mindestens ein Mitglied muss die vom Kanton Solothurn geforderten fachlichen Anforderungen erfüllen. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

²Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den §§ 155 ff des solothurnischen Gemeindegesetzes.

³Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴Anstelle einer Rechnungsprüfungskommission kann eine externe Kontrollstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden.

III. Finanzielles

§ 13 Rechnungsführung

¹Der Verband führt eine eigene Rechnung nach dem solothurnischen Rechnungsmodell. Er verwaltet eigenes Vermögen und Spezialfonds.

²Mit der Rechnungsführung kann eine externe Fachstelle beauftragt werden.

³Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Gebührentarif

¹Zur Deckung der Begräbniskosten wird den Hinterbliebenen gemäss Gebührentarif Rechnung gestellt.

²In besonderen Fällen entscheidet die Friedhofkommission über die zu entrichtende Gebühr.

§ 15 Kostenverteilung

¹Zur Deckung der nicht durch den Gebührentarif abgedeckten Kosten haben die Verbandsgemeinden Beiträge zu leisten, deren Höhe nach der Anzahl Einwohner bemessen wird. Massgebend sind die Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres. Die Zahlen werden vom Verbandskassier jeweils im Frühjahr zur Erstellung der Jahresrechnung erhoben.

²Verbandsmitglieder, deren Mitgliedschaft auf einen oder mehrere Ortsteile beschränkt ist, sind von der Beitragspflicht für die übrigen Ortsteile befreit.

§ 16 Fremdkapital

¹Mit Zustimmung der Zweckverbandsversammlung kann der Verband Fremdkapital aufnehmen. Dieses ist von den Verbandsgemeinden analog der Kostenverteilung gemäss § 15 zu verzinsen und zu amortisieren.

§ 17 Friedhofanlage

¹Die Friedhofanlage in Messen ist Eigentum des Verbandes.

§ 18 Haftung

¹Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dessen Vermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Kostentragungspflicht gemäss § 15 Nachzahlungen zu leisten.

IV. Austritt, Verbandsauflösung und Liquidation

§ 19 Austritt

¹Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist unter Einhaltung einer **einjährigen** Kündigungsfrist nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die austretende Verbandsgemeinde hat für die im Zeitpunkt ihres Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten des Verbandes gemäss Kostenverteilung anteilmässig aufzukommen. Der entsprechende Betrag wird drei Monate nach Austritt zur Zahlung fällig.

²Die austretende Verbandsgemeinde haftet für die im Zeitpunkt des Austritts bestehenden Verbindlichkeiten des Verbandes gemäss § 18 noch während **einem Jahr** nach erfolgtem Austritt.

³Die austretende Verbandsgemeinde verliert jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 20 Austrittsschädigung

¹Die austretende Verbandsgemeinde hat dem Verband eine einmalige Austrittsschädigung für den Unterhalt der verbleibenden Gräber zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden die von der austretenden Gemeinde bezahlten jährlichen Kostenbeiträge, aufgerechnet auf die nächsten 10 Jahre unter angemessener Berücksichtigung von Investitionen mit einer länger als 10 Jahre dauernden Amortisationszeit. Die Austrittsschädigung wird von der Zweckverbandsversammlung festgesetzt.

§ 21 Verbandsauflösung

¹Die Auflösung des Verbandes richtet sich nach § 183 des solothurnischen Gemeindegesetzes.

§ 22 Liquidation

¹Im Falle einer Liquidation des Verbandes gehen Aktiven und Passiven auf die Nachfolgeinstitution über, welche den Verbandszweck weiterführt.

²Mangels einer Nachfolgeinstitution wird das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen anteilmässig nach § 15 auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

V. Streitigkeiten, Aufsicht und Beschwerden

§ 23 Streitigkeiten

¹Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.

§ 24 Aufsicht und Beschwerden

¹Die Aufsicht über den Verband übt der Kanton Solothurn aus.

²Beschwerden gegen Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung sind innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kanton Solothurn einzureichen. Für das verbandsinterne Beschwerdewesen gilt § 184 des solothurnischen Gemeindegesetzes.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25 Ergänzendes Recht

¹Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des solothurnischen Gemeindegesetzes Anwendung. Zwingende Vorschriften des bernischen Rechts bezüglich der bernischen Verbandsgemeinden bleiben vorbehalten.

§ 26 Verhältnis der Statuten zu den Gemeindeordnungen

¹Im Falle sich widersprechender Regelungen haben die Bestimmungen dieser Statuten gegenüber den Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden Vorrang.

§ 27 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und die Regierungsräte der Kantone Solothurn und Bern auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

²Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten des Friedhofzweckverbandes Messen aus dem Jahr 1981.

Von der Gemeindeversammlung Fraubrunnen genehmigt am:

Von der Gemeindeversammlung Messen genehmigt am:

Von der Gemeindeversammlung Rapperswil genehmigt am:

Vom Kanton Solothurn genehmigt am:

Vom Kanton Bern genehmigt am: